

Polzeiverordnung

über das Feilbieten und den Verkauf von Pilzen in der Gemeinde Ketsch

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Januar 1968 (Ges.Bl.S. 61, berichtigt S.322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 1974 (Ges.Bl. S.210) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

§ 1

Pilze im Sinne dieser Verordnung sind Speisepilze, die im unverarbeiteten Zustand dem Frischmarkt zugeführt werden sollen.

§ 2

1. Das Feilbieten sowie der Verkauf von Pilzen ist nur Personen gestattet, die im Besitze einer durch das Bürgermeisteramt Ketsch oder einer anderen Gemeinde des Rhein-Neckar-Kreises ausgestellten Verkaufserlaubnis für Pilze (Pilzschein) sind.

Eines Pilzscheines bedarf es nicht für den Handel mit durch züchterische Maßnahmen gewonnene Champignons (Kulturchampignons).

2. Ein Pilzschein wird nur für solche Pilzarten erteilt, die in § 5 aufgeführt sind und für die der Antragsteller den Nachweis erbracht hat, daß er dieselben im einzelnen sowie die mit ihnen verwechselbaren giftigen und ungenießbaren Pilze kennt.

3. Die nach Absatz 2 nachzuweisenden Kenntnisse werden durch Ablegung einer entsprechenden Prüfung (Zeugnis über die Pilzkunde) von einer vom Bürgermeisteramt anerkannten Stelle erbracht.

4. Der Pilzschein berechtigt nur zum Handel mit den darin im einzelnen aufgeführten Pilzarten.

§ 3

1. Pilze dürfen nur in offenen Ladengeschäften und auf öffentlichen Märkten (Groß- und Wochenmärkten) feilgeboten und verkauft werden.

2. Die feilgehaltenen Pilzarten müssen an den einzelnen Gebinden deutlich sichtbar und leicht lesbar in deutscher Sprache namentlich bezeichnet werden.

3. Die Pilze müssen vor dem Verkauf durch einen amtlich bestellten Pilzprüfer beschaut sein.
4. Er stellt für die genußtauglichen Pilze Beschauzeugnisse aus. Diese sind an dem jeweiligen Gebinde deutlich sichtbar und leicht lesbar anzubringen.
5. Während der Dauer des Feilhaltens sowie des Verkaufs ist der Pilzschein bereitzuhalten und auf Verlangen den von der Ortspolizeibehörde beauftragten Personen zur Einsicht vorzulegen.

§ 4

1. Unverarbeitete Pilze dürfen nur in frischem, sauberem und genußtauglichem Zustand sowie als unzerteilte, vollständige Früchte nach Arten sortiert, feilgeboten und verkauft werden. Pilzgemische sind vom Verkauf ausgeschlossen.
2. Die Pilze dürfen nur an dem Tag in den Verkehr gebracht werden, für den das Beschauzeugnis ausgestellt ist.

§ 5

Zugelassene Pilzarten

A Blätterpilze

Wiesen-Champignon

Garten-Champignon

Weißer Anis-Champignon

Großer Schirmpilz (Parasolpilz)

Safranschirmpilz (Rötender)

Violetter Rötel Ritterling

Rußiggestreifter Ritterling

(Grauer Ritterling)

Grünling

Geballter Ritterling (Frostrasling)

Mairitterling (Maipilz)

Lilastieliger Ritterling

Veilchenritterling

Hallimasch

Reifpilz (Runzelschüppling)

Nelkenschwindling

Echter Reizker

Brätling

Speisetäubling

Agaricus campestris

Agaricus bisporus

Agaricus arvensis

Macrolepiota procera

Macrolepiota rhacodes

Tricholoma nudum

Tricholoma portentosum

Tricholoma equestre

Tricholoma conglobatum

Tricholoma gambosa (Calocbe)

Tricholoma personatum

Tricholoma irinum

Armillaria mellea

Rozites caporata

Marasmius oreades

Lactarius deliciosus

Lactarius volemus

Russula vesca

Lilagrüner Täubling (Frauentäubling)
 Gefeldeter Grüntäubling
 Mehlpilz
 Nebelgrauer Trichterling
 (Graukopf, Graukappe, Herbstblattl)

Russula cyanoxantha
 Russula virescens
 Clitopilus prunulus
 Clitocybe nebularis

B Röhrenpilze

Steinpilz
 Sommer- oder Eichensteinpilz
 Rotkappe, Rothäubchen
 Maronen-Röhrling
 Sandpilz-Röhrling
 Butter-Röhrling
 Goldröhrling
 Schmerling
 Hohlfuß-Röhrling
 Ziegenlippe
 Rotfußröhrling

Boletus edulis
 Boletus reticulatus
 Trachypus versipellis
 Xerocomus badius
 Ixocomus variegatus
 Ixocomus luteus
 Ixocomus elegans
 Ixocomus granulatus
 Boletinus cavipes
 Xerocomus subtomentosus
 Xerocomus chrysenteron

C Porenpilze

Semmelporling
 Schafeuter, Schaf-Porling

Polyporus confluens
 Polyporus ovinus

D Stoppelpilze

Semmelstoppelpilz

Hydnum repandum

E Leistenpilze

Echter Pfifferling
 Totentrompete
 Trompeten Pfifferling

Cantharellus cibarius
 Craterellus cornucopioides
 Cantharellus Tubae Formis

F Korallenpilze

Goldgelbe Koralle
 Rötliche Koralle (Hahnenkamm)
 Krause Glucke

Ramaria aurea
 Ramaria botrytis
 Sparassis crispa

G Morcheln

Speise-Morchel
 Spitzmorchel

Morchella esculenta
 Morchella conica

H Sonstige Pilze

Deutsche Trüffel (Weiße Trüffel)

Choiromyces maeandriiformis

§ 6

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 a Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Pilze feilbietet oder verkauft
 - 1.1 ohne im Besitz eines Pilzscheines zu sein (§ 2 Abs. 1);
 - 1.2 an anderen als in § 3 Abs. 1 aufgeführten Plätzen;
 - 1.3 ohne diese deutlich sichtbar und leicht lesbar in deutscher Sprache ausgezeichnet zu haben (§ 3 Abs. 2);
 - 1.4 ohne daß diese vorher von einem amtlich bestellten Pilzprüfer beschaut worden sind (§ 3 Abs. 3);
oder wer
 - 1.5 entgegen § 2 Abs. 4 mit anderen als im Pilzschein aufgeführten Pilzen handelt;
 - 1.6 entgegen § 3 Abs. 4 die ausgestellten Beschaueugnisse nicht deutlich sichtbar und leicht lesbar an den Gebinden angebracht hat;
 - 1.7 während der Dauer des Feilbietens sowie des Verkaufs den Pilzschein nicht bei sich führt und auf Verlangen den kontrollierenden Personen nicht vorweisen kann (§ 3 Abs. 5);
 - 1.8 Pilze nicht in frischem, sauberem und genußtauglichem Zustand oder zerteilt oder als Pilzgemisch feilbietet oder verkauft (§ 4 Abs. 1);
 - 1.9 entgegen § 4 Abs. 2 Pilze nicht am gleichen Tage in den Verkehr bringt, für den das Beschaueugnis ausgestellt ist.

2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 PolG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldstrafe von mindestens DM 5,-- und höchstens DM 1.000,-- und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens DM 500,-- geahndet werden.

§ 7

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ketsch, den 20.12.1976

Die Ortpolizeibehörde:

gez. Schmid,
Bürgermeister